

Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB (Ausbildungsbedingungen) der Fahrschule Schottenring.

1. Allgemeines: Alle in diesen AGB gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts- weiterhin Kunde/Schüler genannt. Mit der Anmeldung durch den Kunden erteilt dieser einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Schottenring - weiterhin Fahrschule genannt - unter Festlegung des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspaketes. Der Ausbildungsauftrag kommt nach Maßgabe d. nachstehenden AGB durch Entgegennahme des vom Kunden unterfertigten Ausbildungsauftrages durch die Fahrschule zustande. Schriftform für abweichende Vereinbarungen. Der Kunde erklärt, dass nach seinem Wissen gegen ihn keine Gründe vorliegen, welche die Erteilung der Lenkberechtigung ausschließen könnten. Die Gültigkeit des Ausbildungsauftrages siehe unter **7. Weitere Bestimmungen, Vertragsdauer**“. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig von der behördlichen Zulassung zur Fahrprüfung sowie unabhängig von d. aufrechten Bestehen d. körperlichen u. geistigen Voraussetzungen. Der Kunde ist u.a. dann vom theoretischen u. praktischen Unterricht auszuschließen, wenn d. Verdacht besteht, dass er unter Einfluss von Alkohol (Restalkohol) oder anderen berausenden Mittel steht. In d. Fall ist d. Schule berechtigt, d. vereinbarte(n) Leistung(en) in Rechnung zustellen bzw. ist die Schule nicht verpflichtet Ersatz zu leisten. Die Benützung von Schulfahrzeugen u. sonstigen Schuleinrichtungen ist nur in Beisein eines Beauftragten der Schule gestattet. Eine Mitfahrt Dritter Personen während des Unterrichts ist nur mit Zustimmung d. Schulleitung gestattet. Gleiches gilt für d. Mitnahme von Tieren.

2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsauftrages: Das Ausbildungspaket umfasst die umseitig angeführten Leistungen und Kosten. Theoriekurse sind Gruppen-kurse. Kann eine bestellte Leistung aus Gründen nicht erbracht werden, die im Bereich der Schule oder der Behörde liegen (z.B. Verhinderung eines Lehrers, Ausfall eines KFZ, Ausfall einer Prüfungskommission etc.) so ist hierfür kein Entgelt zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Schülers bestehen nicht, sofern die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grobe Fahrlässigkeit d. Ausfall verschuldet hat. Werden entfallene Termine nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin verschoben, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich od. grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehender Ersatzanspruch zu.

3. Ausbildung: Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Theoriekurs zu absolvieren. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichtes aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese nachzuholen. Die Schule ist berechtigt, Entgelt dafür zu verlangen. Zur prakt. Fahrprüfung können gem. § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, bei denen die gesetzliche Fahrschulausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen wurde. Anrechnung von Ausbildungsteilen bei langer Ausbildungsdauer: § 64b Abs. 7a KDV: „Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische od. praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden“. Die Dauer einer **Fahrstunde** beträgt 50 Minuten, eine Doppelstunde beträgt 100 Minuten. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen des Lehrers Folge zu leisten. Die Fahrstunde beginnt am Standort der Schule und endet dort. Die erste Ausfahrt (Fahrstunden) beginnt am Standort d. Schule. Die Fahrzeit zum Übungsplatz (durch Lehrer) geht zu Lasten d. Kunden. Sollte d. Kunde nicht in d. Lage sein unter Anweisung u. Aufsicht d. Lehrers vom Übungsplatz zur Schule selbst zurück zu fahren, geht auch diese Zeit zu Lasten d. Kunden. Wird die Fahrstunde über Wunsch d. Kunden an einem anderen Ort begonnen oder/und beendet, geht d. Wegzeit zwischen diesen Orten und der Schule zu Lasten d. Kunden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Lehrer od. ein bestimmtes KFZ besteht nicht. Der Fahrunterricht besteht nicht ausschließlich im Fahren, sondern schließt alle entsprechenden Übungen und Erläuterungen ein. Zu Motorradfahrstunden - bei jedem Wetter - hat d. Kunde in entsprechender, witterungsabhängiger, Bekleidung (Motorradhelm, feste Jacke mit langen Ärmeln, feste Hose, feste Schuhe, Handschuhe) zu erscheinen. Bei d. Ausbildung Kl. A darf zwischen Prüfungstermin (A) und der letzten Fahrstunde (A) nicht mehr als 4 Wochen liegen. Anderenfalls sind mindestens 4 Unterrichtseinheiten (A) im verkehrsarmen Raum (Parkplatz) zu absolvieren, um festzustellen, ob die Fertigkeiten bzw. Prüfungsreife für die Kl. A noch gegeben sind. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Fristen innerhalb der 2. Phase eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf d. Frist konkrete Termine zu vereinbaren. Die Schule trifft keine, wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der 2. Ausbildungsphase durch d. Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

4. Stornierung (Absage) von gebuchten Leistungen. Bestellte Teilleistungen des Kunden (Fahr- bzw. Einzeltheoriestunden) die aus Gründen, die in der Interessenssphäre des Kunden liegen (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium), nicht wahrgenommen werden, sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für Fahr- od. Einzeltheoriestunden, die 2 Werktage (= 48 Stunden) vor dem Termin persönlich, schriftlich (einlangend), oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule abgesagt werden. Werktage sind Montag bis Freitag. Samstag ist kein Werktag. Stunden für Montag müssen spätestens Donnerstag (sofern kein Feiertag dazwischen) abgesagt werden. Zu spät stornierte Leistungen durch den Kunden oder ein Nichterscheinen aus Krankheitsgründen bei nicht rechtzeitiger Absage werden verrechnet. Gebuchte Prüfungstermine, Fahr sicherheitstraining, Leihauto sowie Mehrphasenfahrten die aus Gründen entfallen, die in d. Interessenssphäre des Kunden liegen (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium) sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese genannten Leistungen 7 Tage vor dem Termin persönlich, schriftlich (einlangend), oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule abgesagt werden. Zu spät erfolgte Absage/Stornierung genannter Leistungen durch den Kunden oder das Nichterscheinen aus Krankheitsgründen bei nicht rechtzeitiger Absage/Stornierung werden verrechnet bzw. berechtigt die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Entgeltes.

5. Fahrprüfung: Nach Absolvierung d. prakt. u. theor. Unterrichtes hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum d. Kunden einen Prüfungstermin anzubieten. Die Anmeldung zur behödl. Fahrprüfung durch die Schule erfolgt, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen d. Ausbildungszieles i. d. Theorie u. Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint. Wünscht der Kandidat in einer anderen Sprache als Deutsch (Englisch, Kroatisch oder Slowenisch) die theoretische Prüfung abzulegen, hat er bei Buchung der Prüfung (auch bei Wiederholungsprüfung) dies im Büro der Schule zu melden. Zur behödl. Fahrprüfung hat d. Kunde zeitgerecht u. unter Mitnahme eins gültigen amtl. Lichtbildausweises zu erscheinen. Die Absage (stornieren) von Prüfungsterminen siehe **4. Stornierung (Absage) von gebuchten Leistungen**. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand d. Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche gegen die Fahrschule gegründet werden. Bei Nichtbestehen d. Fahrprüfung sowie bei Fehlen d. körperlichen od. geistigen Eignung zur Absolvierung der 2. Phase sind darauf begründete Ansprüche gegen d. Fahrschule ausgeschlossen. In diesem Fall ist, sowie bei Nichtabsolvierung der 2. Phase, sinngemäß nach den obigen Punkten (Wiederholung der Ausbildung) vorzugehen.

6. Ausbildungskosten und deren Verrechnung, Kosten versäumter Termine: Die Kosten d. Ausbildung bestimmen sich nach d. für das Ausbildungspaket bei Vertragsabschluss gültigen Tarif laut umseitigen Angaben. Sämtliche behödl. Abgaben u. Gebühren, die Kosten f.d. ärztliche Untersuchung- bzw. Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand d. Vertrages u. vom Kunden gesondert zu bezahlen! Leistungen der Fahrschule sind bei Buchung zu bezahlen. Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt eine Zwischenabrechnung durch d. Schule. Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten der Schule, so ist dieser Betrag vor Antritt der Fahrprüfung zu entrichten. Sollte sich während der Ausbildung herausstellen, dass d. Behörde d. f. d. Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen d. Kunden als nicht gegeben erachtet, so hat d. Kunde dies sofort d. Schule mitzuteilen u. die von ihm bis dahin in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat d. Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzgl. allfälliger UST zu bezahlen. Für Mahnungen infolge Verzuges gilt der Ersatz der auflaufenden Kosten, mind. aber € 20,- pro Mahnung als vereinbart. Bei weiterem Verzug gilt auch d. Ersatz von Spesen d. KSV od. eines anderen Inkassoinstitutes als vereinbart.

7. Weitere Bestimmungen, Vertragsdauer: Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung (z.B. Theoriekurs oder Fahrstunde), die auf den Abschluss des Vertrages folgt. Beginnt d. Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss d. Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit diesem Ablauf. Der Ausbildungsauftrag ist jedenfalls mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. **12 Monate (L17 24 Monate)** ab Vertragsabschluss beendet. Wird der Vertrag nach Ablauf von 6 Monaten bei verspätetem Ausbildungsbeginn oder 12 bzw. 24 Monaten bei L-17 auf Wunsch des Kunden verlängert, werden Evidenzkosten verrechnet, auch gelten ab diesem Zeitpunkt die dann aktuellen AGB's und Preise. Der Ausbildungsauftrag ist auch vorzeitig beendet, wenn die Behörde d. für d. Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Der Ausbildungsauftrag ist auch dann beendet, wenn der Kunde aus eigenem Interesse, die Fahrschule wechselt. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind nach Tarif abzugelten. Ändert sich d. im Ausbildungsauftrag bekanntgegebene Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail d. Kunden, so verpflichtet sich dieser, diese Änderungen dem Büro unverzüglich - schriftlich (einlangend), persönlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung an die Fahrschule - bekanntzugeben. Der Kunde ist durch d. von der Schule abgeschlossene Versicherung bei im Zuge d. Fahrausbildung durch sein Verschulden verursachten Schäden im Rahmen d. Versicherungssummen bzw. d. Versicherungsbedingungen f. Fahrschulen (Generali) gedeckt. Nicht gedeckt ist bei einem Verschulden d. Kunden ein eventueller eigener Personenschaden. Hier besteht die Möglichkeit einer eigene Unfallversicherung abzuschließen, um eigenen Personenschäden im Rahmen der angebotenen Unfallversicherung für Fahrschüler abzudecken (Info Büro). Für das Fahr sicherheitstraining empfehlen wir d. Abschluss einer eigenen Kaskoversicherung für selbst eingebrachte KFZ, da d. Betreiber d. Fahrtrainings auf keinen Fall für Beschädigungen am eingebrachten KFZ haftet. Info im Büro. Mit d. Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur EDV-mäßigen Verarbeitung d. Angaben zu seiner Person.

8. Datenschutz: Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten um unseren Vertrag, zur Ausbildung zum Führerschein, zu erfüllen. Weiters verwenden wir Ihre Kontaktdaten um eventuelle Fahrstunden abzusagen und um Sie an Fahrstunden und die Mehrphasenausbildung zu erinnern. Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten auch, um sie ins Führerscheinregister einzutragen. Sie sind verpflichtet diese personenbezogenen Daten bekanntzugeben damit wir unserer behördlichen Verpflichtung nachkommen können diese im Führerscheinregister der Behörde bekanntzugeben. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten bei Bedarf auch an das Rotes- bzw. Grüne Kreuz zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen, an Versicherungen, an Buchhaltung und an unser Fahr sicherheitszentrum Drivers Point. Ihre Daten werden bis zum Ende der Mehrphasenausbildung gespeichert, außer jener für die wir einer rechtlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen (3 und 7 Jahre). Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschen, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

9. Schlussbestimmungen: Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung für die theor. u. prakt. Kenntnisse u. Fertigkeiten entsprechenden gesetzl. Bestimmungen im Umfang des Ausbildungsvertrages verpflichtet. Sie übernimmt keine Haftung für einen nicht eingetretenen Erfolg. Weiteres übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder Verlust von persönl. Gegenständen d. Kunden während d. Teilnahme an d. theoretischen od. praktischen Ausbildung sowie der Prüfungsfahrt, sofern der Fahrschule bzw. ihrem Beauftragten nicht Vorsatz od. grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung d. Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden od. um vorsätzl. od. grob fahrlässig verschuldete Schäden handeln. Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag bestimmt sich d. örtliche Zuständigkeit d. Gerichtes nach dem Standort d. Fahrschule. Ist d. Kunde ein Konsument im Sinne d. Konsumentenschutzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsvereinbarung nur dann, wenn d. Sitz der Schule im Sprengel d. Hauptwohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Ort der Beschäftigung d. Kunden liegt Auf allen, von d. Fahrschule angebotenen Übungsplätzen gilt die STVO. Sofern eine Bestimmung der AGB's unwirksam, nichtig od. undurchführbar sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.